

## Landes verwaltungs amt

# **Amtsblatt**

5. Jahrgang	Halle (Saa	ile), den	18. No	ovember 2008	Num	mer 17
		INH	ALT			
A. Landesverwaltungsamt				A 14", Stadt Halekreis	alle (Saale), Landkreis Saa-	311
Verordnungen     Verordnung des Landesverwalt zur Festsetzung des Überschw gebietes und zur Darstellung schwemmungsgefährdeten Gelihle vom Durchlass Riesdor (Fluss-km 27+190) bis zur Mündelbe-Havel-Kanal (Fluss-km Candkreis Jerichower Land	des über- bietes der fer Mühle dung in den 0+000) im	309		Planfeststellungs Gesetzes über fung (UVPG) z der Ferngasleitu machung auf o Saalkreis an de Landkreis Saale		312
2. Rundverfügungen				Planfeststellungs	anntmachung des Referates sverfahren gemäß § 3 a des	5
3. Amtliche Bekanntmachungen, Ger	nehmigungen				die Umweltverträglichkeitsprü- m Vorhaben: Erweiterung der	
<ul> <li>Öffentliche Bekanntmachung des Stiftungen über die Anerkennung d Kloster und Kaiserpfalz Memleben Memleben</li> </ul>	der "Stiftung	310		burger Hafen G	er Anschlussbahn der Magde- SmbH/Instandhaltungskomplex Landeshauptstadt Magde-	(
<ul> <li>Öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungsverfahren gemäß Gesetzes über die Umweltverträg fung (UVPG) zum Vorhaben "Er der 110-kV-Freileitung Stendal/We legen", Landkreise Altmarkkreis und Stendal</li> </ul>	§ 3 a des lichkeitsprü- rsatzneubau est – Garde-	311		Planfeststellungs Gesetzes über fung (UVPG) zu BÜ km 17,035 de/Strecke Rüb	anntmachung des Referates sverfahren gemäß § 3 a des die Umweltverträglichkeitsprü- um Vorhaben: Änderung des vor dem Bahnhof Elbingero- beland – Hornburg der An- r Fels Netz GmbH, Landkreis	6 - 6 -
. Öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungsverfahren gemäß Gesetzes über die Umweltverträg fung (UVPG) zum Vorhaben "Er der 110-kV-Freileitung Stendal/We dal", Landkreis Stendal	§ 3 a des lichkeitsprü- satzneubau	311		missionsschutz, technik, Umwe Einzelfallprüfung	anntgabe des Referates Im- Chemikaliensicherheit, Gen- eltverträglichkeitsprüfung zur nach UVPG im Rahmen des rerfahrens zum Antrag der	- ſ
. Öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungsverfahren gemäß Gesetzes über die Umweltverträg fung (UVPG) zum Vorhaben "Ne der 380-kV-Freileitung Lubmin –	§ 3 a des lichkeitsprü- tzanschluss Wolmirstedt			Glaconchemie G Erteilung einer G Bundes-Immissi sentlichen Ände aufarbeitung in G	SmbH in 06217 Merseburg auf Genehmigung nach § 16 des onsschutzgesetzes zur we- rung der Anlage zur Glycerin- 16217 Merseburg, Saalekreis	f
an das UW Stendal/West", Land dal	kreis Sten-	311		Immissionsschu		,
. Öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungsverfahren gemäß Gesetzes über die Umweltverträg fung (UVPG) zum Vorhaben: U der 380-kV-Freileitung Ragow – I städt – Marke zur Baufeldfreims dem Industriegebiet "Halle – Saall	§ 3 a des lichkeitsprü- lmverlegung Bad Lauch- achung auf			zum Antrag de 39596 Arneburg gung nach Immissionsschu Änderung einer Servietten, Toile	Umweltverträglichkeitsprüfung r Firma Delipapier GmbH in auf Erteilung einer Genehmi-§ 16 des Bundestzgesetzes zur wesentlichen Anlage zur Herstellung von ttenpapier sowie Küchen- und chern in 39596 Arneburg,	

Landkreis Stendal

313

314

315

315

316

- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Danpower GmbH in 14467, Potsdam auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas einschließlich Biogaserzeugungsanlage in 06308, Klostermansfeld, Landkreis Mansfeld-Südharz
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Dalkia Energie Service GmbH, Carl-Ulrich-Straße 4, 63263 Neu-Isenburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,806 MW in 06467 Hoym, Landkreis Salzlandkreis
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3 a des Gesetzes Umweltverträglichkeitsprüfung die (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Agrarunternehmen Barnstädt e. G., Dorfstraße 39, 06268 Nemsdorf - Göhrendorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 4,69 MW in 06317 Stedten, Landkreis Mansfeld-Südharz
- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Esso Deutschland GmbH in 22297 Hamburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von 18,7 t Flüssiggas in 39365 Harbke, Landkreis Börde
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über

- die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der OTK Oil Trading Kraftstoff GmbH in 06295 Lutherstadt Eisleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in 06118 Halle (Saale)
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma MBBF Windparkplanung GmbH & Co. KG in 18246 Moltenow auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 5 Windkraftanlagen in 06268 Obhausen, Landkreis Saalekreis
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Energie-, Wasser-, Abwassergesellschaft mbH (EWAG) in 06242 Braunsbedra auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Verwertung von kontaminierten Althölzern in 06242 Braunsbedra, Landkreis Saalekreis
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der BOREAS Projekt GmbH in 01109 Dresden auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage in 39175 Woltersdorf, Landkreis Jerichower Land
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag des landwirtschaftlichen Unternehmen Schlanstedt e. G. auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für eine Verbrennungsmotoranlage in 38838 Schlanstedt, Landkreis Harz
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Erneuerbare Energien Prokon GmbH in 25524 Itzehoe auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windkraftanlagen in 39393 Ausleben, Landkreis Börde

316

316

317

318

318

319

319

320

321

321

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Baufeld-Chemie GmbH, Betriebsstätte Leuna in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Wertstoffrückgewinnungsanlage Leuna in 06237 Leuna, Landkreis Saalekreis

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma e.n.o. energy project GmbH in 18230 Rerik auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung von 3 Windkraftanlagen in 06295 Osterhausen, Landkreis Mansfeld-Südharz

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Energiequelle GmbH in 15806 Zossen OT Kallinchen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von neun Windkraftanlagen in 06463 Ermsleben, Landkreis Harz
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Ferkelerzeugergemeinschaft Barnstorf-Twistringen GmbH in 27239 Twistringen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Schweinezuchtanlage durch die Errichtung und den Betrieb eines Blockheizkraftwerkes (BHKW) in 39326 Meseberg, Landkreis Börde
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma DBF Deutsche Basalt Faser GmbH in 06526 Sangerhausen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Basaltfasern mit einer Kapazität von 10 Tonnen pro Tag in 06526 Sangerhausen, Landkreis Mansfeld-Südharz
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma

Zeitzer Guss GmbH in 06712 Zeitz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Gießerei für Gussteile aus Sphäroguss in 06712 Zeitz, Burgenlandkreis

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma Schweinezucht Gladau GmbH in 39307 Gladau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Haltung und Aufzucht von Schweinen in 39307 Gladau, Landkreis Jerichower Land

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Instandsetzung des Hochwasserschutzdeiches Wengelsdorf – 2. Bauabschnitt

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Abwasser über die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 12 WG LSA

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Abwasser über den Abwasserbeseitigungsplan für das Einzugsgebiet Mittlere Fuhne 324

Verwaltungsvorschriften

#### B. Untere Landesbehörden

- 1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
- . Öffentliche Bekanntgabe des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Möckern, Landkreis Jerichower Land)

. Öffentliche Bekanntgabe des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Pollitz, Landkreis Stendal)

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Schmiedeberg, Landkreis Wittenberg)

Öffentliche Bekanntgabe des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Weißenfels gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Liedersdorf, Landkreis Mansfeld-Südharz)

322

323

323

322

325

325

325

307

326

	Öffentliche Bekanntgabe des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Schmalzerode, Landkreis Mansfeld-Südharz) Öffentliche Bekanntgabe des Amtes für Land	326		weltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Detershagen, Landkreis Jerichower Land)  Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträg-	328
•	wirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhal gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltver träglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unter bleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Hohlstedt	t - -		lichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Ge- markung Zörnigall, Landkreis Wittenberg 2. Sonstiges	329
	Landkreis Mansfeld-Südharz)	326		Kommunale Gebietskörperschaften	
	Öffentliche Bekanntgabe der unteren Forstbehörde ALFF Altmark gemäß § 3a des			1. Landkreise	
	Gesetzes über die Umweltverträglichkeits-			2. Kreisfreie Städte	
	prüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstauf-			3. Kreisangehörige Gemeinden	
	forstung in der Gemarkung Zichtau, Land- kreis Altmarkkreis Salzwedel)	327	D.	Sonstige Dienststellen	
	Öffentliche Bekanntgabe der unteren Forstbehörde ALFF Altmark gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Zichtau, Land-			. Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt zur Einzelfallprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bezogen auf die wesentliche Änderung der Untertagedeponie Zielitz	329
	kreis Altmarkkreis Salzwedel Öffentliche Bekanntgabe der unteren Forstbehörde ALFF Altmark gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben eigen eigen bei der Salzwedel	327		. Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg; Einladung zur nächsten Sitzung der Regionalversammlung des Zweckverbandes "Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg"	329
	ner Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Zichtau, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel) Öffentliche Bekanntgabe des Amtes für	327		. Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg über die Bestätigung der Jahresrechnung 2007 und die Entlastung des Vorsitzenden für 2007	330
	Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Groß Garz, Landkreis Stendal)	328		. Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg über die Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nach-	330
	Öffentliche Bekanntgabe des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträg-	023		. Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg über die Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009	331
	lichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Derben, Landkreis Jerichower Land)	328		. Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg; Einladung zur 2. Sitzung des Regionalausschusses in der III. Legislatur-	
•	Öffentliche Bekanntgabe des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Groß Garz, Landkreis Sten-			. Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, Einladung zur 3. Sitzung der Regionalversammlung in der III. Legislatur-	331
	dal)	328		. Öffentliche Bekanntmachung des Wolmir- stedter Wasser- und Abwasserzweckver-	
	Öffentliche Bekanntgabe des Amtes für			bandes über die Satzungsänderung für die	

Verbandssatzung

332

Landwirtschaft, Flurneuordnung und Fors-

ten Altmark gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Um-

332

333

333

- . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle; Einladung zur 3. Sitzung 2008 des Regionalausschusses der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle
- . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle; Einladung zur 2. Sitzung 2008 der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle
- . Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 mit örtlicher Bauvorschrift für das Wohngebiet "Ammensleber Weg II" der Gemeinde Barleben/Ortschaft Barleben; Aufstellungsbeschluss
- Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 mit örtlicher Bauvorschrift für den Bereich "Ortskern - Nordwest" der Gemeinde Barleben/Ortschaft Meitzendorf; Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 334
- . Öffentliche Bekanntmachung des Tierkörperbeseitigungsverbandes Sachsen-Anhalt; Einladung zur 35. Verbandsversammlung am 10. Dezember 2008 gemäß § 8 Absatz 1 i. V. m. § 22 der Satzung des Tierkörperbeseitigungsverbandes Sachsen-Anhalt

334

#### A. Landesverwaltungsamt

# Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes und zur Darstellung des überschwemmungsgefährdeten Gebietes der Ihle vom Durchlass Riesdorfer Mühle (Fluss-km 27+190) bis zur Mündung in den Elbe-Havel-Kanal

## (Fluss-km 0+000) im Landkreis Jerichower Land

Auf Grund der §§ 96 und 98 a Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBI. LSA S. 248) wird verordnet:

#### § 1 Begriffe

- (1) Überschwemmungsgebiete sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern sowie sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt, durchflossen oder für die Hochwasserentlastung bzw. Rückhaltung beansprucht werden. Die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten erfolgt für die Gewässer oder Gewässerabschnitte, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringe Schäden entstanden oder zu erwarten sind. Bei der Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes wird mindestens ein Hochwasserereignis zu Grunde gelegt, mit dem statistisch einmal in hundert Jahren zu rechnen ist (HQ<sub>100</sub>).
- (2) Überschwemmungsgefährdete Gebiete sind Überschwemmungsgebiete, die aufgrund ihres geringeren Schadenspotentials keiner Festsetzung bedürfen oder Gebiete, die bei Versagen von öffentlichen Hochwasserschutzeinrichtungen, insbesondere Deichen überschwemmt werden können. Überschwemmungsgefährdete Gebiete, in denen durch Überschwemmungen erhebliche Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit entstehen können, werden in Kartenform dargestellt.

#### § 2 Zweck

(1) Überschwemmungsgebiete sind als Kernstück des Hochwasser-Flächenmanagements unverzichtbarer Bestandteil des vorsorgenden Hochwasserschutzes. Sie dienen der schadlosen Abführung von Hochwasser und stellen die dafür erforderlichen Retentions- oder Rückhalteräume sowie Flächen für den Hochwasserabfluss zur Verfügung. Sie bilden sich unabhängig von der Flächennutzung bei Hochwasser auf natürliche Weise aus und sind in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteflächen zu erhalten.

Die Länder setzen in ihrem Territorium die Überschwemmungsgebiete fest und erlassen die zum Schutz vor Hochwassergefahren dienenden Vorschriften, soweit dies zum Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen der Gewässer und ihrer Überflutungsflächen, zur Verhinderung erosionsfördernder Maßnahmen, zum Erhalt oder zur Gewinnung von Rückhalteflächen, zur Regelung des Hochwasserabflusses oder zur Vermeidung und Verminderung von Schäden durch Hochwasser erforderlich ist.

(2) Überschwemmungsgefährdete Gebiete dienen als Planungsinstrument für die Raumordnung und Bauleitplanung. Auf diese Weise können die spezifischen Gefährdungen durch Überschwemmungssowie Qualm- und Drängewasser, die einzeln oder im Zusammenwirken auftreten können, bei der Planung baulicher Vorhaben angemessen berücksichtigt werden. Die Länder ermitteln die Gebiete, in denen durch Überschwemmungen erhebliche Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit entstehen können und regeln die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von erheblichen Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit durch Überschwemmung.

#### § 3 Überschwemmungsgebiet

(1) Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Ihle werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ<sub>100</sub>) überflutet werden. Das Überschwemmungsgebiet wird in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet der Ihle vom Durchlass Riesdorfer Mühle (Fluss-km 27+190) bis zur Mündung in den Elbe-Havel-Kanal (Fluss-km 0+000) verläuft innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Möckern, der Gemeinde Grabow, der Gemeinde Pietzpuhl und der Stadt Burg.
- (3) Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden topografischen Karten dargestellt:

Übersichtslageplan Maßstab 1: 50.000 (HQ<sub>100</sub>)

Lageplan

Blatt 1 bis 13 Maßstab 1: 5.000 (HQ<sub>100</sub>).

Diese 14 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

- (4) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen Karten liegen dem Landkreis Jerichower Land sowie den Verwaltungsgemeinschaften Möckern-Loburg-Fläming und Biederitz-Möser sowie der Stadt Burg vor und können bei diesen Behörden während der Dienststunden von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:
  - Landkreis Jerichower Land

     untere Wasserbehörde

     Brandenburger Straße 100

     39307 Genthin
  - Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming Am Markt 10 39291 Möckern
  - Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser Brunnenbreite 7/8 39291 Möser
  - Stadt Burg
     In der Alten Kaserne 2
     39288 Burg

#### § 4 Überschwemmungsgefährdetes Gebiet

- (1) Für die Darstellung des überschwemmungsgefährdeten Gebietes an der Ihle vom Durchlass Riesdorfer Mühle (Fluss-km 27+190) bis zur Mündung in den Elbe-Havel-Kanal (Fluss-km 0+000) wird ein Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 200 Jahren (HQ<sub>200</sub>) zugrunde gelegt. Das überschwemmungsgefährdete Gebiet der Ihle umfasst Flächen, die aufgrund ihres geringeren Schadenspotentials keiner Festsetzung im Sinne des § 31 b WHG bedürfen, in denen aber noch immer erhebliche Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit entstehen können.
- (2) Für die territoriale Zuordnung des überschwemmungsgefährdeten Gebietes der Ihle vom Durchlass Riesdorfer Mühle (Fluss-km 27+190) bis zur Mündung in den Elbe-Havel-Kanal (Fluss-km 0+000) zu Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften gilt § 3 Abs. 2 dieser Verordnung.
- (3) Das beim 200jährigen Hochwasser überschwemmungsgefährdete Gebiet (HQ<sub>200</sub>) ist in den in § 3

- Abs. 3 dieser Verordnung genannten topografischen Karten zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dargestellt.
- (4) Zur Einsichtnahme in die Karten mit Darstellung des überschwemmungsgefährdeten Gebietes gilt § 3 Abs. 4 dieser Verordnung.

## § 5 Inkrafttreten, Aufhebung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird das nach § 96 Abs. 5 WG LSA vorläufig festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Ihle, soweit es die von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitte betrifft, aufgehoben.

Halle (Saale), den ZS. G. 2008

Präsident des Landesverwaltungsamtes

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Stiftungen über die Anerkennung der "Stiftung Kloster und Kaiserpfalz Memleben" mit Sitz in Memleben

Auf Grund des Stiftungsgeschäftes und der Satzung vom 24. Oktober 2008 über die Errichtung der "Stiftung Kloster und Kaiserpfalz Memleben" mit Sitz in Memleben durch die Gemeinde Memleben ist die Stiftung gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. den §§ 1 und 3 des Gesetzes über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen (Stiftungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1997 (GVBI. LSA S. 2 und 144) am 29. Oktober 2008 durch das Landesverwaltungsamt anerkannt worden. Die Stiftung erhält dadurch die Rechtsfähigkeit einer Stiftung des Privatrechts.

Zweck der Stiftung ist die Erhaltung und Förderung von Kloster und Kaiserpfalz Memleben unter denkmalpflegerischen, historischen und kulturellen Gesichtspunkten.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Öffnung der Anlage für die Allgemeinheit durch Unterhaltung, Pflege und Weiterentwicklung des Museums "Kloster und Kaiserpfalz Memleben"
- Fortführung und Weiterentwicklung des kulturellen und p\u00e4dagogischen Angebotes
- Erhaltung, Pflege und Entwicklung der historischen Bausubstanz
- Förderung archäologischer, historischer und kunsthistorischer Forschung
- Förderung der künstlerischen oder ähnlicher der Allgemeinheit dienender Nutzungen.

Die Stiftung wird in das Stiftungsverzeichnis der Stiftungen des Privatrechts in Sachsen-Anhalt unter der Registriernummer LSA-11741-209 eingetragen.

-----

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Vorhaben "Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung Stendal/West – Gardelegen", Landkreise Altmarkkreis Salzwedel und Stendal

Der Vorhabenträger, die E.ON Avacon AG, beabsichtigt folgende Baumaßnahme durchzuführen:

Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung Stendal/West - Gardelegen. Die Baulänge beträgt ca. 23,00 km.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Belange des Umweltschutzes werden im Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), zugänglich.

-----

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Vorhaben "Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung Stendal/West – Stendal", Landkreis Stendal

Der Vorhabenträger, die E.ON Avacon AG, beabsichtigt folgende Baumaßnahme durchzuführen:

Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung Stendal / West – Stendal auf einer Länge von ca. 7,086 km.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Belange des Umweltschutzes werden im Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), zugänglich

-----

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Vorhaben "Netzanschluss der 380-kV-Freileitung Lubmin – Wolmirstedt an das UW Stendal/West", Landkreis Stendal

Der Vorhabenträger, die VATTENFALL EUROPE TRANSMISSION GmbH, beabsichtigt folgende Baumaßnahme durchzuführen:

Netzanschluss der 380-kV-Freileitung Lubmin – Wolmirstedt an das UW Stendal/West.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Belange des Umweltschutzes werden im Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), zugänglich.

\_\_\_\_\_

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Vorhaben: Umverlegung der 380-kV-Freileitung Ragow – Bad Lauchstädt – Marke zur Baufeldfreimachung auf dem Industriegebiet "Halle – Saalkreis an der A 14", Stadt Halle (Saale), Landkreis Saalekreis

Der Vorhabenträger, die VATTENFALL EUROPE TRANSMISSION GmbH, beabsichtigt folgende Baumaßnahme durchzuführen:

Umverlegung der 380-kV-Freileitung Ragow – Bad Lauchstädt – Marke zur Baufeldfreimachung auf dem Industriegebiet "Halle – Saalkreis an der A 14".

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Belange des Umweltschutzes werden im Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), zugänglich

Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Planfeststellungsverfahren gemäß § 3 a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum
Vorhaben: Umverlegung der Ferngasleitung "JAGAL"
zur Baufeldfreimachung auf dem Industriegebiet
"Halle – Saalkreis an der A 14",
Stadt Halle (Saale), Landkreis Saalekreis

Der Vorhabenträger, die WINGAS TRANSPORT GmbH & Co. KG, beabsichtigt folgende Baumaßnahme durchzuführen:

Umverlegung der Ferngasleitung "JAGAL" zur Baufeldfreimachung auf dem Industriegebiet "Halle – Saalkreis an der A 14".

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Belange des Umweltschutzes werden im Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), zugänglich.

Planfeststellungsverfahren gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Vorhaben: Erweiterung der Gleisanlagen der Anschlussbahn der Magdeburger Hafen GmbH/Instandhaltungskomplex "Alter Bahnhof", Landeshauptstadt Magdeburg

Öffentliche Bekanntmachung des Referates

Der Vorhabenträger, die Magdeburger Hafen GmbH, beabsichtigt folgende Baumaßnahme durchzuführen:

Erweiterung der Gleisanlagen der Anschlussbahn/ Instandhaltungskomplex "Alter Bahnhof".

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Belange des Umweltschutzes werden im eisenbahnrechtlichen Verfahren geprüft und bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), zugänglich.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Vorhaben: Änderung des BÜ km 17,035 - vor dem Bahnhof Elbingerode / Strecke Rübeland – Hornburg der Anschlussbahn der Fels Netz GmbH, Landkreis Harz

Der Vorhabenträger, die Fels Netz GmbH, beabsichtigt folgende Baumaßnahme durchzuführen:

Änderung des BÜ km 17,035 – vor dem Bahnhof Elbingerode / Strecke Rübeland – Hornburg.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Belange des Umweltschutzes werden im eisenbahnrechtlichen Verfahren geprüft und bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), zugänglich

-----

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Glaconchemie GmbH in 06217 Merseburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Glycerinaufarbeitung in 06217 Merseburg, Saalekreis

Die Fa. Glaconchemie GmbH in 06217 Merseburg beantragte mit Schreiben vom 18.08.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

#### Anlage zur Glycerinaufarbeitung; Abwasseraufbereitung und Aufstellung weiterer Prozessbehälter

in 06217 Merseburg,

Gemarkung: Merseburg,

Flur: 9,

Flurstücke: **85, 106**.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

\_\_\_\_\_

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma Delipapier GmbH in 39596 Arneburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Servietten, Toilettenpapier sowie Küchen- und Papiertaschentüchern in 39596 Arneburg, Landkreis Stendal

Die Firma Delipapier GmbH in 39596 Arneburg beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zur Herstellung von Servietten, Toilettenpapier sowie Küchen- und Papiertaschentüchern; Erhöhung der Jahreskapazität auf 120 kt

(Anlage nach Nr. 6.2 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in 39596 Arneburg

Gemarkung: Arneburg

Flur: **21** 

Flurstücke: 20/7, 20/10, 20/11, 20/18,

107/1, 110/20, 112/20.

Gleichzeitig wurden von der Antragstellerin die Teilgenehmigungen für die Erweiterung der Verarbeitungsanlage (1. Teilgenehmigung) sowie zur Errichtung und den Betrieb einer zweiten Papiermaschine, einer weiteren Dampfkesselanlage und der Errichtung zusätzlicher Lagerflächen (2. Teilgenehmigung) gestellt. Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Anlagenerweiterung soll entsprechend dem Antrag ab März 2009 beginnend in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

#### 26.11.2008 bis einschließlich 29.12.2008

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

#### 1. VGem. Arneburg-Goldbeck

Bauamt Breite Straße 15 39596 Arneburg

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:30 Uhr
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr (am 24.12.2008 geschlossen)
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

#### 2. VGem. Elbe-Havel-Land

Verwaltungsamt Fontanestraße 6 39524 Schönhausen

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr (am 24.12.2008 geschlossen)
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

#### 3. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123 Dessauer Str. 70, 06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr (am Mittwoch, den 24.12.2008 geschlossen)

Fr. und vor gesetzlichen

Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

#### 26.11.2008 bis einschließlich 12.01.2009

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am 11.02.2009 mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: 10:00 Uhr Ort der Erörterung: Rathaus

Rathausfestsaal Markt 1

39576 Stendal

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden

ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Danpower GmbH in 14467, Potsdam auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas einschließlich Biogaserzeugungsanlage in 06308, Klostermansfeld, Landkreis Mansfeld-Südharz

Die Danpower GmbH, in 14467 Potsdam beantragte mit Schreiben vom 07.12.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

#### Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas einschließlich Biogaserzeugungsanlage;

auf dem Grundstück in 06308, Klostermansfeld,

Gemarkung: Klostermansfeld,

Flur: **6**, Flurstücke: **6**, **2/54**.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Dalkia Energie Service GmbH, Carl-Ulrich-Straße 4, 63263 Neu-Isenburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des **Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung** und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,806 MW in 06467 Hoym, Landkreis Salzlandkreis

Die Firma Dalkia Energie Service GmbH, in 63263 Neu-Isenburg beantragte mit Schreiben vom 18.07.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,806 MW

in 06467 Hoym,

Gemarkung: Hoym,

Flur: **11,** 

Flurstücke: 346/6, 346/9 und 346/10.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträg-

lichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Agrarunternehmen Barnstädt e. G., Dorfstraße 39, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 4,69 MW in 06317 Stedten, Landkreis Mansfeld-Südharz

Die Firma Agrarunternehmen Barnstädt e. G., in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf beantragte mit Schreiben vom 19.05.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 4,69 MW

in 06317 Stedten,

Gemarkung: Stedten,

Flur: **1**,

Flurstück: 8 (Teilstück).

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Esso Deutschland GmbH in 22297 Hamburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von 18,7 t Flüssiggas in 39365 Harbke, Landkreis Börde

Die Firma Esso Deutschland GmbH in 22297 Hamburg beantragte mit Schreiben vom 08.09.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb

#### einer Anlage zur Lagerung von 18,7 t Flüssiggas

auf dem Grundstück in 39365 Harbke,

Gemarkung: Harbke,

Flur: 4, Flurstück: 181

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der OTK Oil Trading Kraftstoff GmbH in 06295 Lutherstadt Eisleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in 06118 Halle (Saale)

Die OTK Oil Trading Kraftstoff GmbH in 06295 Lutherstadt Eisleben beantragte mit Schreiben vom 23.09.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb

#### einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten

auf dem Grundstück in 06118 Halle (Saale),

Gemarkung: Trotha,

Flur: 1,

Flurstücke: 14/3, 103

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle/Saale, Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma MBBF Windparkplanung GmbH & Co. KG in 18246 Moltenow auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 5 Windkraftanlagen in 06268 Obhausen, Landkreis Saalekreis

Auf Antrag wird der Firma MBBF Windparkplanung GmbH & Co. KG in 18246 Moltenow die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

#### 5 Windkraftanlagen vom Typ FL 2500-100 mit einer Leistung von je 2,5 MW

(Anlagen nach Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf den Grundstücken in 06268 Obhausen

Gemarkung: Obhausen

Flur: **8** Flurstück: **27/1** Flur: **10** Flurstücke: **11/1, 8/4, 6** 

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbeleh-

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Der Bescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

#### 19.11.2008 bis einschließlich 02.12.2008

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

#### 1. VGem Weida-Land

**Bauamt** Hauptstraße 43 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Mo.	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
	von 12:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Di.	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
	von 12:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Mi.	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
	von 12:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Do.	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
	von 12:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Fr.	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

#### 2. VGem Bad Lauchstädt

OT Schafstädt Marktstraße 9 06255 Schafstädt

Mo.	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
	von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Di.	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
	von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mi.	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Do.	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
	von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Fr.	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

#### 3. VGem Würde/Salza

**Bauamt** Am Busch 19 06179 Teutschenthal

Mo.	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
	von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Di.	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
	von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mi.	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
	von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Do.	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
	von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Fr	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

#### 4. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123 Dessauer Str. 70. 06118 Halle (Saale) Mo. – Do. von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Fr. und vor gesetzlichen

Feiertagen von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) zu erheben.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Energie-, Wasser-, Abwassergesellschaft mbH (EWAG) in 06242 Braunsbedra auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Verwertung von kontaminierten Althölzern in 06242 Braunsbedra,

Landkreis Saalekreis

Die Energie-, Wasser-, Abwassergesellschaft mbH (EWAG) in 06242 Braunsbedra beantragte mit Schreiben vom 12.09.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

#### Anlage zur Verwertung von kontaminierten Althölzern

hier: Änderung des Betriebes und der Beschaffenheit der Anlage

in 06242 Braunsbedra,

Gemarkung: Braunsbedra,

Flur:

Flurstücke: 2/7, 2/11, 74, 75, 78, 81

Gemarkung: Neumark

Flur: Flurstück: 14/6

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der BOREAS Projekt GmbH in 01109 Dresden auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage in 39175 Woltersdorf, Landkreis Jerichower Land

Die BOREAS Projekt GmbH, in 01109 Dresden beantragte mit Schreiben vom 21.07.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb der

Windkraftanlage (WD 05) des Typs VESTAS V 90-2,0 MW mit einer Nennleistung von 2,0 MW, einer Nabenhöhe von 105 m und einem Rotordurchmesser von 90 m

auf dem Grundstück in 39175 Woltersdorf,

Gemarkung: Woltersdorf,

Flur: **5**, Flurstück: **86/19**.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den

Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag des landwirtschaftlichen Unternehmen Schlanstedt e. G. auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für eine Verbrennungsmotoranlage in 38838 Schlanstedt, Landkreis Harz

Das landwirtschaftliche Unternehmen Schlanstedt e. G in 38838 Schlanstedt beantragte mit Schreiben vom 02.07.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für eine

## Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Biogas

in 38838 Schlanstedt, Gemarkung: Schlanstedt,

Flur: 2

Flurstücke: 22/1, 313/20, 19/1,

311/19, 334/18, 333/18,

164

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Erneuerbare Energien Prokon GmbH in 25524 Itzehoe auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windkraftanlagen in 39393 Ausleben, Landkreis Börde

Die Firma Erneuerbare Energien Prokon GmbH in 25524 Itzehoe beantragte mit Schreiben vom 11.06.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von

2 Windkraftanlagen Typ Enercon E-70 E4, Nabenhöhe 113,5 m, Gesamthöhe 149 m, Leistung 2,3 MW

auf dem Grundstück in 39393 Ausleben,

Gemarkung: Ausleben

Flur: 2. 88, 28/1. Flurstück:

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Offentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Baufeld-Chemie GmbH, Betriebsstätte Leuna in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Wertstoffrückgewinnungsanlage Leuna in 06237 Leuna, Landkreis Saalekreis

Die Firma Baufeld-Chemie GmbH. Betriebsstätte Leuna in 06237 Leuna beantragte mit Schreiben vom 16.06.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

#### Wertstoffrückgewinnungsanlage Leuna

- hier: Errichtung und Betrieb einer Teilanlage zur Herstellung von Ammoniumhydroxidlösung
  - apparative Änderungen der Emulsionsspaltanlage
  - Änderung des Anlagendurchsatzes verschiedener Betriebseinheiten ohne Änderung des Gesamtdurchsatzes
  - Erweiterung des Abfallartenkataloges
  - Stillegung und Abmeldung der Phenolextraktionsanlage

auf dem Grundstück in 06237 Leuna,

Gemarkung: Leuna

Flur: 21 Flurstück: 298

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz. Chemikaliensicherheit. Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma e.n.o. energy project GmbH in 18230 Rerik auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des **Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur** wesentlichen Änderung von 3 Windkraftanlagen in 06295 Osterhausen,

Landkreis Mansfeld-Südharz

Die Firma e.n.o. energy project GmbH in 18230 Rerik beantragte mit Schreiben vom 24.04.2007 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentlichen Änderung von

#### 3 Windkraftanlagen

hier: Änderung des Typs in Vestas V90, Nabenhöhe 125 m, Gesamthöhe 170 m, Leistung 2 MW

auf dem Grundstück in 06295 Osterhausen,

Gemarkung: Osterhausen,

Flur: 1

Flurstück: 5, 304/10, 223/81.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

-----

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Energiequelle GmbH in 15806 Zossen OT Kallinchen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von neun Windkraftanlagen in 06463 Ermsleben, Landkreis Harz

Die Firma Energiequelle GmbH in 15806 Zossen OT Kallinchen beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

9 Windkraftanlagen Typ ENERCON E82 Nabenhöhe 108,3 m, Rotordurchmesser 82 m, Gesamthöhe 149,3 m mit einer Leistung von 2 MW je Anlage

(Anlage nach Nr. 1,6 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

#### in 06463 Ermsleben

WKA-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
WKA 1	Reinstedt	4	148
WKA 2	Reinstedt	4	148
WKA 3	Reinstedt	4	148
WKA 4	Reinstedt	5	23
WKA 5	Reinstedt	5	1
WKA 6	Reinstedt	5	1
WKA 7	Reinstedt	4	72
WKA 8	Reinstedt	4	72
WKA 9	Reinstedt	4	67

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

#### 26.11.2008 bis einschließlich 29.12.2008

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

#### 1. Stadt Falkenstein/Harz

Bauverwaltung, Zimmer 17 Markt 01 06463 Falkenstein/Harz

Mo.	von 09:00 bis 11:30 Uhr und	
	von 13:30 bis 15:00 Uhr	
Di.	von 09:00 bis 11:30 Uhr und	
	von 13:30 bis 17:30 Uhr	
Mi.	von 09:00 bis 11:30 Uhr und	
	von 13:30 bis 15:00 Uhr	
Do	von 09:00 bis 11:30 Uhr und	
	von 13:30 bis 15:00 Uhr	
Fr.	von 09:00 bis 11:30 Uhr	
(Am	24.12.2008 bleibt die Stadtverwaltung	ge-
schlo	ssen.)	

#### 2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123 Dessauer Str. 70, 06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr (Mittwoch, den 24.12.2008 bleib das Amt geschlossen.)
Fr. und vor

gesetzlichen

Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

#### 26.11.2008 bis einschließlich 12.01.2009

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **29.01.2009** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: 10:00 Uhr

Ort der Erörterung: Haus der Kultur

Großer Saal Siederstraße 20 06463 Falkenstein/ Harz OT Ermsleben

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Ferkelerzeugergemeinschaft Barnstorf-Twistringen GmbH in 27239 Twistringen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Schweinezuchtanlage durch die Errichtung und den Betrieb

Die Firma Ferkelerzeugergemeinschaft Barnstorf-Twistringen GmbH in 27239 Twistringen beantragte mit Schreiben vom 10.06.08 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

eines Blockheizkraftwerkes (BHKW) in

39326 Meseberg, Landkreis Börde

#### Schweinezuchtanlage Meseberg

hier: Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerkes (BHKW)

auf dem Grundstück in 39326 Meseberg,

Gemarkung: Meseberg,

Flur: **1**, Flurstück: **88/3**.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma DBF Deutsche Basalt Faser GmbH in 06526 Sangerhausen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Basaltfasern mit einer Kapazität von 10 Tonnen pro Tag in 06526 Sangerhausen, Landkreis Mansfeld-Südharz

Die Firma DBF Deutsche Basalt Faser GmbH in 06526 Sangerhausen beantragte mit Schreiben vom 07.08.07 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

## Anlage zur Herstellung von Basaltfasern mit einer Kapazität von 10 Tonnen pro Tag

auf dem Grundstück in 06526 Sangerhausen,

Flur: 9, Flurstücke: 720, 757a.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c

UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma Zeitzer Guss GmbH in 06712 Zeitz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Gießerei für Gussteile aus Sphäroguss in 06712 Zeitz, Burgenlandkreis

Auf Antrag wird der Firma Zeitzer Guss GmbH in 06712 Zeitz die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

#### Gießerei für Gussteile aus Sphäroguss mit einer Kapazität von 150 t Guss pro Tag

(Anlage nach Nr. 3.7, Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in 06712 Zeitz,

Gemarkung: Zeitz

Flur: 2 Flurstück: 250

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

#### 19.11.2008 bis einschließlich 02.12.2008

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

#### 1. Stadtverwaltung Zeitz

Gewandhaus, Raum 303, Altmarkt 16, 06712 Zeitz

Mo., Mi., Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und
	von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und
	von 13:00 bis 18:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

#### 2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123, Dessauer Str. 70 06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor gesetz-

lichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) zu erheben.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma Schweinezucht Gladau GmbH in 39307 Gladau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Haltung und Aufzucht von Schweinen in 39307 Gladau, Landkreis Jerichower Land

Auf Antrag wird der Firma Schweinezucht Gladau GmbH in 39307 Gladau die immissions-schutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der

#### Schweineanlage Gladau

hier: Modernisierung und Erweiterung der vorhandenen Stallanlage sowie Errichtung einer Biogasanlage einschließlich Endlager

(Anlagen nach Nr. 7.1 h) und 7.1 i), Spalte 1 sowie Nr. 1.4 b) aa) und Nr. 9.36, Spalte 2 des Anhangs zur

Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in 39307 Gladau,

Gemarkung: Gladau

Flur: 4

Flurstücke: 21/2, 21/4, 21/6, 21/8,

25/1, 48/1, 50/1, 52/4, 52/5, 52/6, 52/7, 52/9, 52/10, 52/11, 52/13, 52/14, 52/16, 52/18, 52/20, 52/22, 57/3, 57/4, 57/6, 57/8, 57/9, 57/13, 57/14, 58/4, 58/5, 58/6, 58/9, 61/8, 61/9, 61/14, 61/16, 61/17, 480/47, 483/47, 577/25, 585/25

durch das Landesverwaltungsamt erteilt. Des Weiteren wurde auf Antrag der Sofortvollzug genehmigt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

#### 19.11.2008 bis einschließlich 02.12.2008

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

## Verwaltungsgemeinschaft Genthin Bauamt, Lindenstraße 2, 39307 Genthin

Mo., Mi., Do.

von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr

Di.

von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr

Fr.

von 08:00 bis 12:00 Uhr

#### Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Raum A 123, Dessauer Str. 70

06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor gesetz-

lichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg zu erheben.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Instandsetzung des Hochwasserschutzdeiches

Wengelsdorf - 2. Bauabschnitt

Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Straße 5, 39104 Magdeburg, hat mit Schreiben vom 15. Juli 2008 beim Landesverwaltungsamt die Planfeststellung nach §§ 131 Abs. 1 Satz 1, 120 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) für die Instandsetzung des Hochwasserschutzdeiches Wengelsdorf, 2. Bauabschnitt, in der Gemarkung Wengelsdorf, Burgenlandkreis, und in der Gemarkung Bad Dürrenberg, Saalekreis, beantragt.

Das Vorhaben umfasst die Rückverlegung und den teilweisem Rückbau des vorhandenen Deiches zur Verbesserung des Hochwasserschutzes.

Zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft sind Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz durchzuführen.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach UVPG festgestellt wurde, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, weil durch die Instandsetzung des Hochwasserschutzdeiches keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur Einzelfallprüfung nach UVPG für dieses Planfeststellungsverfahren können im Landesverwaltungsamt, Referat 404, Dienstgebäude Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale), eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Abwasser über die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 12 WG LSA

Gemäß § 31a Abs. 4 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:

Das Landesverwaltungsamt, als obere Wasserbehörde, hat die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis vom 10. Oktober 2008, Az. 405.5.2-62631-85-01-08, auf Grund des Antrages vom 23.12.2005 und des Änderungsantrages vom 29.10.2007, erteilt.

Bescheid-Inhaber: Ilsenburger Grobblech GmbH

Veckenstedter Weg 10

38871 Ilsenburg

Zweck: Einleitung von Produktionsabwas-

ser in die "Ilse"

Örtliche Lage: Stadt Ilsenburg

Der o. g. Erlaubnis-Bescheid des Landesverwaltungsamtes liegt zu jedermanns Einsichtnahme aus:

Ort: Landesverwaltungsamt,

Raum 98

Dessauer Straße 70 06118 Halle (Saale)

Zeit: 24. November 2008 bis 05. Dezember 2008,

montags bis donnerstags: 9:00 Uhr bis 15:30 Uhr

freitags:

9:00 Uhr bis 13:00 Uhr

-----

#### Öffentliche Bekanntmachung des Referates Abwasser über den Abwasserbeseitigungsplan für das Einzugsgebiet Mittlere Fuhne

Das Landesverwaltungsamt hat gemäß § 153 Wassergesetz für das Land Sachsen – Anhalt (WG LSA) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 20. April 2006 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Neuordnung der Landesverwaltung vom 17. Dezember 2003 für das Einzugsgebiet der Mittleren Fuhne nachfolgenden Abwasserbeseitigungsplan aufgestellt.

#### 1. Vorbemerkung

Der Abwasserbeseitigungsplan für das Einzugsgebiet der Mittleren Fuhne legt insbesondere fest:

- die Standorte für bedeutsame Anlagen zur Behandlung von Abwasser,
- ihren Einzugsbereich,
- Grundzüge für die Abwasserbehandlung,
- die Gewässer, in die eingeleitet werden soll,
- die Träger der Maßnahmen.

Der Abwasserbeseitigungsplan wurde unter Beachtung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung und im Benehmen mit den zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten aufgestellt.

Das Planungsgebiet umfasst das Einzugsgebiet des Gewässers Mittlere Fuhne sowie die zufließenden Nebengewässer.

#### 2. Planungsziele

Vorrangiges Ziel aller Abwasserbeseitigungsmaßnahmen ist der Gewässerschutz zur Sicherung einer vielseitigen Nutzung der Gewässer, ihrer Erhaltung sowie der Wiederherstellung der Gewässer als Lebensraum mit seinen typischen Gewässerbiozönosen.

Der Plan sieht die in der Tabelle (siehe Anlage) aufgeführten Standorte für bedeutsame Abwasserbehandlungsanlagen, deren Einzugsbereiche, die Grundzüge der Abwasserbehandlung, die zu benutzenden Gewässer sowie die Maßnahmenträger vor.

Der Planungszeitraum wird in die Abschnitte – mittelfristig (bis zum Jahr 2015) – und – langfristig (nach 2015) – untergliedert.

\* Die Tabelle ist dem Amtsblatt als Anlage beigefügt. Abkürzungen/Erläuterungen:

M - mechanische Reinigung B - biologische Reinigung

N - Nitrifikation
D - Denitrifikation
P - Phosphoreliminierung

EW - Einwohnerwert

OT - Ortsteil

Kapazitätsangabe - nominelle Kapazität

Wenn erforderlich, sind die Kläranlagen mit Reinigungsstufen zur weitergehenden Abwasserbehandlung auszurüsten.

Die anfallenden Abwässer der Stadt Landsberg, Stadtteile Sietzsch, Bageritz und Lohnsdorf werden in der Kläranlage Wiedemar (Freistaat Sachsen) mitbehandelt.

Das Abwasser der Gemeinden des Abwasserzweckverbandes Saalkreis – Ost wird zur Kläranlage Halle – Nord (Standort der Kläranlage liegt außerhalb des Planungsraumes) übergeleitet.

Aus wirtschaftlichen Gründen ist die Bildung größerer Struktureinheiten zur Abwasserentsorgung anzustreben.

Unberührt von der Darstellung vorgenannter Planziele gelten die Forderungen des Wasserhaushaltgesetzes und des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in den jeweils gültigen Fassungen zur Anpassung vorhandener Abwasserbeseitigungsanlagen sowie vorhandener Einleitungen an den Stand der Technik.

#### 3. Schlussbemerkung

Durch die Umsetzung der im Plan dargestellten Abwasserbeseitigungsmaßnahmen wird die Voraussetzung geschaffen, die bereits erreichte Gewässergüte im Planungsraum zu erhalten und diese zukünftig weiter zu verbessern.

Die Wasserbehörden haben auf die Verwirklichung des Planes hinzuwirken und ihre Entscheidungen auf die im Abwasserbeseitigungsplan konkretisierten Zielvorstellungen für eine geordnete Abwasserbeseitigung zu stützen. Die Träger der Abwasserbeseitigung sollen sich bei ihren eigenen Planungen und Maßnahmen auf die genannten Planungsziele einstellen.

Der Abwasserbeseitigungsplan Mittlere Fuhne bestehend aus Text, Tabellen und Karten kann im Landesverwaltungsamt, Referat 405, Sitz Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) und bei den unteren Wasserbehörden der Landkreise

Anhalt – Bitterfeld Sitz Am Flugplatz 1 06366 Köthen/Anhalt

und

Saalekreis Sitz Domplatz 9, 06217 Merseburg

eingesehen werden.

Den Trägern der Abwasserbeseitigung, dem Abwasserzweckverband Fuhne, dem Abwasserzweckverband Saalkreis – Ost, der Gemeinde Edderitz, der Gemeinde Piethen, der Gemeinde Görzig, der Gemeinde Schortewitz, der Gemeinde Krosigk, dem Abwasserzweckverband Götschetal für die Gemeinde Petersberg, Ortsteil Drehlitz, und der Stadt Landsberg wird der Abwasserbeseitigungsplan Mittlere Fuhne zugeleitet.

Sämtliche oder einzelne Festlegungen des Abwasserbeseitigungsplanes Mittlere Fuhne können gemäß § 153 Abs. 3 Wassergesetz für das Land Sachsen – Anhalt durch Rechtsverordnung für allgemeinverbindlich erklärt werden.

#### B. Untere Landesbehörden

Öffentliche Bekanntgabe des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Möckern, Landkreis Jerichower Land)

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung: Möckern

Flur: 14

Flurstücke: 28/2 und28/3

beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 2,0000 ha.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen und/oder nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbe-

hörde, dem ALFF Altmark, Akazienweg 25 in 39576 Stendal eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Pollitz, Landkreis Stendal)

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung: Pollitz

Flur: 5

Flurstücke: 281 und 35

beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt ca. 2,5000 ha.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen und/oder nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem ALFF Altmark, Akazienweg 25 in 39576 Stendal eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Schmiedeberg, Landkreis Wittenberg)

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung: Schmiedeberg

Flur: 8 Flurstück: 143/70

beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt ca. 1,00 ha.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPGLSA) i. V. m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde,

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt Ferdinand von Schill Straße 24 06844 Dessau- Roßlau

eingesehen werden.

-----

Öffentliche Bekanntgabe des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Weißenfels gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Liedersdorf, Landkreis Mansfeld-Südharz)

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung: Liedersdorf

Flur:

Flurstück: 1/1 teilweise

beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 0,52 ha.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels eingesehen werden.

\_\_\_\_\_

Öffentliche Bekanntgabe des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Weißenfels gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Schmalzerode, Landkreis Mansfeld-Südharz)

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung: Schmalzerode

Flur: 1 Flurstück: 195/3

beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 0,2558 ha.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels eingesehen werden.

\_\_\_\_\_

Öffentliche Bekanntgabe des Amtes
für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten
Süd Weißenfels gemäß § 3a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das
Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(Erstaufforstung in der Gemarkung Hohlstedt,
Landkreis Mansfeld-Südharz)

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung: Hohlstedt

Flur:

Flurstück: 20/1 teilweise

beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 2,00 ha.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g.

Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe der unteren Forstbehörde ALFF Altmark gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Zichtau, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel)

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz LSA zur Erstaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung: Zichtau,

Flur: 5, Flurstück: 32/1

beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 1,40 Hektar.

Die standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen und/oder nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem ALFF Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe der unteren Forstbehörde ALFF Altmark gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Zichtau, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz LSA zur Erstaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung: Kuhfelde,

Flur: 8, Flurstück: 119

beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 0,2822 Hektar.

Die standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen und/oder nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem ALFF Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe der unteren Forstbehörde ALFF Altmark gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Zichtau, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel)

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz LSA zur Erstaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung: Roxförde,

Flur: 5, Flurstück: 16/2

beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 1,2880 Hektar.

Die standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen und/oder nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem ALFF Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel eingesehen werden.

-----

Öffentliche Bekanntgabe des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Groß Garz, Landkreis Stendal)

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung: Groß Garz

Flur: 1 Flurstück: 33

beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 0,4500 ha.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen und/oder nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem ALFF Altmark, Akazienweg 25 in 39576 Stendal eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Derben, Landkreis Jerichower Land)

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung: Derben

Flur: 1 Flurstück: 60/13

beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 0,4600 ha.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen und/oder nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem ALFF Altmark, Akazienweg 25 in 39576 Stendal eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Groß Garz, Landkreis Stendal)

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung: Groß Garz

Flur: 1 Flurstück: 94

beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 0,5000 ha.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m.§ 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen und/oder nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem ALFF Altmark, Akazienweg 25 in 39576 Stendal eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Detershagen, Landkreis Jerichower Land)

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung: Detershagen

Flur: 7 Flurstück: 4/17

beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 4,8538 ha.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen und/oder nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem ALFF Altmark, Akazienweg 25 in 39576 Stendal eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Zörnigall, Landkreis Wittenberg)

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung: Zörnigall

Flur: 2 Flurstück: 165

beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt ca. 0,50 ha.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt Ferdinand von Schill Straße 24 06844 Dessau-Roßlau

eingesehen werden.

-----

#### D. Sonstige Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt zur Einzelfallprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bezogen auf die wesentliche Änderung der Untertagedeponie Zielitz

Die Firma K+S KALI GmbH beantragte mit Schreiben vom 17.09.2008 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) für die

Wesentliche Änderung der Untertagedeponie Zielitz durch die Errichtung und den Betrieb eines untertägigen Zwischenlagers für leichtentzündliche Abfälle mit einer Betriebsdauer von maximal einem Jahr

Standort der Tagesanlagen: Gemarkung Loitsche Flur 6 Flurstück 1338

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch die genannte Wesentliche Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich war.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt in 06118 Halle (Saale), Köthener Straße 38 als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg

Einladung zur nächsten Sitzung der Regionalversammlung des Zweckverbandes "Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg"

Die nächste Sitzung der Regionalversammlung des Zweckverbandes "Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg" findet am **26.11.2008** um **16:00** Uhr

im Ratssaal der Landeshauptstadt Magdeburg, Alter Markt 6 in 39090 Magdeburg

zu folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung der Regionalversammlung am 26.11.2008

#### I. Öffentliche Sitzung

- TOP 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Bestätigung der Tagesordnung
- TOP 3 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 03.09.2008
- TOP 4 Haushalt 2009
- TOP 5 Stellungnahme zum Entwurf LEP 2010
- TOP 6 Bericht des Vorsitzenden über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes
- TOP 7 Mitteilungen, Anfragen, Anregungen

gez. Dr. Lutz Trümper Vorsitzender

-----

#### Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg über die Bestätigung der Jahresrechnung 2007 und die Entlastung des Vorsitzenden für 2007

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg hat gem. § 108 der Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung am 24.09.2008 mit Beschluss Nr. 09/2008 die vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld geprüfte Jahresrechnung 2007 beschlossen und dem Vorsitzenden die Entlastung für die Haushaltsführung des Jahres 2007 erteilt. Der vorstehende Beschluss wurde dem Landesverwaltungsamt als Kommunalaufsichtsbehörde gem. § 108 Abs. 5 Satz 2 GO LSA mit Schreiben vom 01.10.2008 mitgeteilt.

Die Jahresrechnung 2007 mit dem Rechenschaftsbericht liegt nach § 108 Abs. 5 GO LSA vom

#### 20.11.2008 bis 28.11.2008

zur Einsichtnahme in den Räumen der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr Montag bis Donnerstag von 13:00 Uhr – 16:00 Uhr

Köthen (Anhalt), 24.10.2008

gez. Koschig Vorsitzender

-----

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg über die Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2008

#### Nachtragshaushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg für das Haushaltsjahr 2008

Auf Grund des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA), in der Fassung vom 25.02.2004 (GVBI. LSA S. 80), i. V. m. § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA), in der Fassung vom 20.12.2005 (GVBI. LSA S. 808), hat die Regionalversammlung in der Sitzung am 24.09.2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

#### § 1

#### Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermin- dert um	samtbetra Haushalts	plans
	EUR	EUR	gegen- über bisher EUR	nunmehr festge- setzt auf EUR
im Verwal- tungshaus- halt				
die Ein- nahmen	135.000	-	207.700	342.700
die Aus- gaben im Vermö- genshaus- halt	135.000	-	207.700	342.700
die Ein- nahmen	24.000	-	23.300	47.300
die Aus- gaben	24.000	-	23.300	47.300

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

#### § 5

Die Umlage, die von den Verbandsmitgliedern gem. § 12 der Verbandssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg zur Deckung der Aufwendungen des Zweckverbandes erhoben wird, wird nicht verändert.

Köthen (Anhalt), 24.10.2008

gez. Koschig - Siegel - Vorsitzender

## 2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2008

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten. Die Nachtragshaushaltssatzung 2008 wurde am 01.10.2008 dem Landesverwaltungsamt als zuständiger Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Nachtragshaushaltsplan 2008 liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA

#### vom 20. bis 28. November 2008

zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg in 06366 Köthen, Am Flugplatz 1, Raum 305, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr Montag bis Donnerstag von 13:00 Uhr – 16:00 Uhr

Köthen (Anhalt), 24.10.2008

gez. Koschig Vorsitzender

\_\_\_\_\_

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg über die Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009

 Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA), in der Fassung vom 25.02.2004 (GVBI. LSA S. 80), i. V. m. §§ 92 ff. der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA), in der Fassung vom 20.12.2005 (GVBI. LSA S. 808), hat die Regionalversammlung in der Sitzung am 24.09.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf 216.600 EUR in den Ausgaben auf 216.600 EUR

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen auf 18.300 EUR in den Ausgaben auf 18.300 EUR

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000 € festgesetzt.

#### § 5

Von den Verbandsmitgliedern wird gem. § 12 der Verbandssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg eine Umlage in Höhe von 137.700 EUR zur Deckung der Aufwendungen des Zweckverbandes erhoben.

Köthen (Anhalt), 24.10.2008

gez. Koschig Vorsitzender - Siegel -

#### Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg für das Haushaltsjahr 2009

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten. Die Haushaltssatzung 2009 wurde am 01.10.2008 dem Landesverwaltungsamt als zuständiger Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Haushaltsplan 2009 liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA

#### vom 20. bis 28. November 2008

zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg in 06366 Köthen, Am Flugplatz 1, Raum 305, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr - 12:00 UhrMontag bis Donnerstag von 13:00 Uhr - 16:00 Uhr

Köthen (Anhalt), 24.10.2008

gez. Koschig Vorsitzender

\_\_\_\_\_

#### Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Die III/2. Sitzung des Regionalausschusses findet am Donnerstag, dem 27.11.2008 um 09:00 Uhr im Beratungsraum III der Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt) statt.

Schwerpunkte der Beratung werden sein:

- Abwägung der Anregungen zur Aufhebung des Teilgebietsentwicklungsprogrammes Goitzsche-Beschluss der Aufhebung des Teilgebietsentwicklungsprogrammes Goitzsche
- Beschluss der Stellungnahme zum 1. Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2010
- Information zum Modellprojekt "Dorfumbau zukunftsfähige Infrastruktur im ländlichen Raum"
- Informationen der Geschäftsstelle

- Sonstiges
- Anfragen der Vertreter des Regionalausschusses

gez. Koschig Vorsitzender

-----

#### Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Die 3. Sitzung der Regionalversammlung in der III. Legislaturperiode findet am Freitag, dem 12.12.2008 um 09.00 Uhr im Sitzungssaal der Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt) statt.

Schwerpunkte der Beratung werden sein:

- Abwägung der Anregungen zur Aufhebung des Teilgebietsentwicklungsprogrammes Goitzsche
- Beschluss der Aufhebung des Teilgebietsentwicklungsprogrammes Goitzsche
- Beschluss der Stellungnahme zum 1. Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2010
- Information zum MORO-Projekt "Überregionale Partnerschaften – Innovative Projekte zur stadtregionalen Kooperation" innerhalb der Metropolregion
- Zwischenbericht zur "Studie zur Gestaltung der Städtekooperation Dessau-Roßlau - Lutherstadt Wittenberg - Bitterfeld-Wolfen - Köthen (Anhalt)"
- Information zum Modellprojekt "Dorfumbau zukunftsfähige Infrastruktur im ländlichen Raum"
- Informationen der Geschäftsstelle
- Sonstiges
- Anfragen der Vertreter der Regionalversammlung

gez. Koschig Vorsitzender

-----

#### Öffentliche Bekanntmachung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes über die Satzungsänderung für die Verbandssatzung

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBL. LSA S. 568), der §§ 8 und 14 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 09.10.1992 (GVBL. LSA S. 730) hat die Verbandsversammlung des WWAZ in ihrer Sitzung am 3.11.2008 folgende Änderung der Verbandssatzung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes beschlossen:

#### Art. 1

Die §§ 15 und 19 erhalten folgenden neuen Wortlaut:

#### § 15 Wirtschaftsprüfung, örtliche Prüfung

 Für die Wirtschaftsprüfung gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung. (2) Der Verband unterliegt der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Börde in Haldensleben.

#### § 19 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen des Verbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Börde bekannt gemacht. Das "Amtsblatt für den Landkreis Börde" wird im Generalanzeiger Börde im Verbreitungsgebiet Oschersleben/Wanzleben und Haldensleben/Wolmirstedt veröffentlicht.
- (2) Sonstige Veröffentlichungen erfolgen ortsüblich in der Tageszeitung "Magdeburger Volksstimme", dort in den Regionalausgaben "Wolmirstedter Kurier" und "Wanzlebener Bördeboten".
- (3) Sind Pläne, ähnliche Unterlagen oder umfangreiche Texte bekannt zu machen, ist eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung im Dienstgebäude des Verbandes zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung gemäß 1 und 2 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt sieben Tage.
- (4) Der Wirtschaftsplan des Verbandes ist mit dem Teil im Amtsblatt des Landkreises Börde bekannt zu machen, der die Festsetzungen des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplanes, Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplanes, Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen, Höchstbetrag der Kassenkredite und des Umlagebedarfs sowie der Verteilung der Umlage auf die einzelnen Verbandsmitglieder enthält.

#### Art. 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wolmirstedt, den 4.11.2008

gez. Frank Wichmann Verbandsgeschäftsführer - Siegel -

## Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

#### **Einladung**

zur 3. Sitzung 2008 des Regionalausschusses der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

<u>Tagungsort:</u> Stadtverwaltung Halle

Stadthaus am Markt 06108 Halle (Saale)

Wappensaal

Termin: Freitag, den 28. November 2008

9:00 Uhr

#### Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- **TOP 2** Anträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3 Feststellung der Niederschrift der Sitzung vom 02.07.2008
- TOP 4 Informationen des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft
- TOP 5 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2. Nachtragshaushalt 2008 (Beschlussempfehlung an die Verbandsversammlung)
- TOP 6 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2009 (Beschlussempfehlung an die Verbandsversammlung)
- **TOP 7** Festlegung des Rechnungsprüfungsamtes für die Jahresrechnung 2008 (Beschlussempfehlung an die Verbandsversammlung)
- TOP 8 Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle zum 1. Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt 2010 (Beschlussempfehlung an die Verbandsversammlung)
- TOP 9 Ergänzung der Konzeption zur Ermittlung von Gebieten zur Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Halle (Beschluss- Nr. III/07-2008) (Beschlussempfehlung an die Verbandsversammlung)
- **TOP 10** Ermittlung der Gebiete für die Nutzung der Windenergie (Beschlussempfehlung an die Verbandsversammlung)
- **TOP 11** Anfragen der Vertreter des Regionalausschusses an den Vorsitzenden
- TOP 12 Einwohnerfragestunde

Naumburg, den 07.11.2008

gez. Harri Reiche Vorsitzender

Regionale Planungsgemeinschaft Halle

-----

## Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

#### **Einladung**

## zur 2. Sitzung 2008 der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

<u>Tagungsort:</u> Stadtverwaltung Halle

Stadthaus am Markt 06108 Halle (Saale)

Festsaal

Termin: Freitag, den 28. November 2008

11:00 Uhr

#### Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Anträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3 Feststellung der Niederschrift der Sitzung vom 12.03.2008

- TOP 4 Informationen des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft
- TOP 5 Jahresrechnung 2007 und Entlastung des Vorsitzenden (Beschlussfassung)
- **TOP 6** Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2. Nachtragshaushalt 2008 (Beschlussfassung)
- **TOP 7** Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2009 (Beschlussfassung)
- **TOP 8** Festlegung des Rechnungsprüfungsamtes für die Jahresrechnung 2008 (Beschlussfassung)
- TOP 9 Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle zum 1. Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt 2010 (Beschlussfassung)
- **TOP 10** Ergänzung der Konzeption zur Ermittlung von Gebieten zur Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Halle (Beschluss- Nr. III/07-2008) (Beschlussfassung)
- **TOP 11** Ermittlung der Gebiete für die Nutzung der Windenergie (Beschlussfassung)
- **TOP 12** Anfragen der Vertreter der Regionalversammlung an den Vorsitzenden
- TOP 13 Einwohnerfragestunde

Naumburg, den 07.11.2008

gez. Harri Reiche Vorsitzender

Regionale Planungsgemeinschaft Halle

-----

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 mit örtlicher Bauvorschrift für das Wohngebiet "Ammensleber Weg II" der Gemeinde Barleben/Ortschaft Barleben

#### Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Barleben hat in seiner Sitzung am 23.06.2008 den Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 mit örtlicher Bauvorschrift für das Wohngebiet "Ammensleber Weg II" der Gemeinde Barleben/Ortschaft Barleben gefasst (BV-0065/2008).

Der räumliche Geltungsbereich der zuvor benannten 3. Änderung umfasst in der Hauptsache die Fläche des Flurstückes 702 in der Flur 2 der Gemarkung Barleben. Infolge der notwendigen Anbindungen zur Erschließung des Wohngebiets an die vorhandenen Verkehrsanlagen wurden notwendigerweise auch einzelne Verkehrsanlagen (teilweise) in den Geltungsbereich der Bauleitplanung aufgenommen.

Es ergibt sich somit folgende Abgrenzung des Geltungsbereiches:

im Norden: nördliche Flurstücksgrenze der Ver-

kehrsanlage "Ammensleber Weg"

im Süden: nördliche Flurstücksgrenze des Grund-

stückes in der Flur 2, Flurstück409/87

der Gemarkung Barleben

im Osten: östliche Flurstücksgrenze der Verkehrs-

anlage "Fasanenweg"

im Westen: östliche Flurstücksgrenze der Verkehrs-

anlage "Schinderwuhne"

Ein Übersichtsplan ist als Anlage beigefügt.

Das Planungsziel der Änderung besteht generell in der Änderung der bislang festgesetzten Bebauungsmöglichkeit (u. a. Reihenhausbebauung) in eine repräsentative Einzelbebauung.

Hinweis: Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß

§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird im Rahmen einer Bürgerversammlung durchgeführt. Termin und Ort werden hierzu ge-

sondert bekannt gegeben.

Barleben, 30.06.2008

- Siegel -

gez. Keindorff Bürgermeister

-----

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 mit örtlicher Bauvorschrift für den Bereich "Ortskern - Nordwest" der Gemeinde Barleben/Ortschaft Meitzendorf

## Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Barleben in seiner Sitzung am 23.06.2008 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 mit örtlicher Bauvorschrift für den Bereich "Ortskern - Nordwest" der Gemeinde Barleben/Ortschaft Meitzendorf, nebst entsprechender Begründung, liegen in der Zeit vom

26.11.2008 bis 31.12.2008

im Bau- und Serviceamt der Gemeinde Barleben, Ernst-Thälmann-Straße 22 in 39179 Barleben, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Die Planänderung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt.

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen und Hinweise schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt.

Lagehinweis: Der räumliche Geltungsbereich des 3. Änderungsverfahrens umfasst einen

Teilbereich des sogenannten Wohngehietes Lindenweg/Heckenweg"

bietes "Lindenweg/Heckenweg".

Hinweis zu Normenkontrollanträgen gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen Bebauungspläne:

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 VwGO gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser Beteiligung der Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Barleben, 06.11.2008

- Siegel -

Keindorff Bürgermeister

-----

## Öffentliche Bekanntmachung des Tierkörperbeseitigungsverbandes Sachsen-Anhalt

Einladung zur 35. Verbandsversammlung am 10. Dezember 2008 gemäß § 8 Absatz 1 i. V. m. § 22 der Satzung des Tierkörperbeseitigungsverbandes Sachsen-Anhalt

Der Tierkörperbeseitigungsverband Sachsen-Anhalt lädt hiermit zur öffentlichen Verbandsversammlung am

 Dezember 2008, um 10:00 Uhr in den Sitzungsraum des Landkreistages Sachsen-Anhalt Albrechtstraße 7 39104 Magdeburg

ein.

Für die 35. Verbandsversammlung ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

- Eröffnung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
- Genehmigung der Niederschrift zur 34. Verbandsversammlung
- Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007
- 4. Entlastung des Verbandsgeschäftsführers
- Haushaltsplan 2009 Beratung und Beschlussfassung
- 6. Verschiedenes

Magdeburg, 11. November 2008

Hellmuth Ziche

Verbandsgeschäftsführer Vorsitzender der

Verbandsversammlung

\_\_\_\_\_

Herausgegeben vom Landesverwaltungsamt Erscheint zum 15. des Monats

### Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt 17/2008

Anlage zur Öffentlichen Bekanntmachung des Referates Abwasser - Abwasserbeseitigungsplan für das Einzugsgebiet Mittlere Fuhne

Standort der Abwas- serbehand- lungsanlage (Kläranlage)	Einzugsbereich (Stadt, Gemeinde)	Grundzüge der Abwasser- behandlung	zu benutzendes Gewässer	derzeitiger Träger der Maßnahme	mittelfristige Planung (bis Ende 2015)	langfristige Planung (nach 2015)
Löbejün	Löbejün und OT Schlettau, Gröbzig und OT Werdershausen,  Glauzig und OT Rohndorf, Kütten und OT Drobitz, Maasdorf, Ostrau und OT Mösthinsdorf sowie OT Werderthau, Plötz und OT Kösseln, Trebbichau an der Fuhne und OT Hohnsdorf, Wieskau und OT Cattau	Reinigungsstufen: M, B, N, D Kapazität: 10.000 EW	Fuhne	Abwasser-zweck-verband Fuhne	Anschluss von Löbejün und OT Schlettau; Gröbzig und OT Werdershausen; Glauzig und OT Rohnsdorf; Kütten und OT Drobitz; Maasdorf; Ostrau und OT Mösthinsdorf sowie OT Werderthau; Plötz und OT Kösseln; Trebbichau an der Fuhne und OT Hohnsdorf; Wieskau und OT Cattau	ausgebaut und ausreichende Kapazität
	Piethen			Gemeinde Piethen	Anschluss von Piethen	
	Edderitz und OT Pfaffendorf			Gemeinde Edderitz	Anschluss von Edderitz und OT Pfaffendorf, alternativ dazu: Bau einer Ortskläranlage mit Einleitung in die Fuhne oder Überleitung und Mitbehandlung der Abwässer von Edderitz auf der KA Köthen	

Standortder Abwas- serbehand- lungsanlage (Kläranlage)	Einzugsbereich (Stadt, Gemeinde)	Grundzüge der Abwasser- behandlung	zu benutzendes Gewässer	derzeitiger Träger der Maßnahme	mittelfristige Planung (bis Ende 2015)	langfristige Planung (nach 2015)
Görzig (geplant)	Görzig und OT Reinsdorf	Reinigungsstufen: M, B, N, D,P Kapazität: 1210 EW	Fuhne	Gemeinde Görzig	Anschluss von Görzig und OT Reinsdorf	ausgebaut und ausreichende Kapazität
Krosigk, OT Kaltenmark	Krosigk und OT Kaltenmark	Reinigungsstufen: M, B, N Kapazität: 1200 EW	Krosigker Mühlgraben	Gemeinde Krosigk	mögliche Abwasserentsorgungs- varianten: Stilllegung der KA Krosigk, 1.Anschluss von Krosigk und OT Kaltenmark an die KA Halle - Nord oder 2.Überleitung zur KA Löbejün, alternativ dazu: Abwasserbehandlung von Krosigk und Drehlitz am Standort Krosigk mit Einleitung in die Fuhne	
Schortewitz	Schortewitz	Reinigungsstufen: M, B, N, P Kapazität: 770 EW	Fuhne	Gemeinde Schortewitz	Anschluss von Schortewitz	ausgebaut und ausreichende Kapazität
Oppin	Oppin und OT Maschwitz	Reinigungsstufen: M, B, N Kapazität: 1.500 EW	Riede	AZV Saalkreis- Ost	Stilllegung	

Standortder Abwas- serbehand- lungsanlage (Kläranlage)	Einzugsbereich (Stadt, Gemeinde)	Grundzüge der Abwasser- behandlung	zu benutzendes Gewässer	derzeitiger Träger der Maßnahme	mittelfristige Planung (bis Ende 2015)	langfristige Planung (nach 2015)
Halle-Nord (KA - Standort außerhalb des Planungs- raumes)	Aus dem Planungsraum: Brachstedt und OT Hohen sowie OT Wurp, Braschwitz und OT Plößnitz, Niemberg und OT Eismannsdorf, Oppin und OT Maschwitz	Reinigungsstufen: M, B, N, D, P Kapazität: 300.000 EW	Saale	AZV Saalkreis- Ost	Anschluss von Brachstedt und OT Hohen sowie OT Wurp, Braschwitz und OT Plößnitz, Niemberg und OT Eismannsdorf, Oppin und OT Maschwitz	
Landsberg	Landsberg und Stadtteile Gollma, Gütz, Reinsdorf	Reinigungsstufen: M, B, N Kapazität: 10.000 EW	Strengbach	Stadt Landsberg	Anschluss von Landsberg mit den Stadtteilen Gollma, Gütz und Reinsdorf, alternativ: Stilllegung der KA Landsberg und Überleitung des Abwassers zur KA Halle - Nord	ausgebaut und ausreichende Kapazität
Petersberg, OT Drehlitz	Petersberg, OT Drehlitz	Reinigungsstufen: M, B Kapazität: 400 EW	Drehlitzer Bach	AZV Götschetal	Stilllegung, Anschluss an die KA Halle - Nord	

